

Zeitschrift: Zeitschrift für Volksschullehrer
Herausgeber: Schweizerische und süddeutsche Schulmänner
Band: - (1829-1830)
Heft: 1

Artikel: Das Wesentliche aus den Instruktionen für die Pfarrer und Schul-
Inspektoren der reformirten Landbezirke des Kantons Basel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-786027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Nachrichten.

1.) Das Wesentlichste aus den Instruktionen für die Pfarrer und Schul=Inspektoren der reformirten Landbezirke des Kantons Basel. (Erster Artikel.)

Man hat schon in frühern Zeiten im Kanton Basel, besonders seit dem Jahr 1798, auf verschiedene Weise für die Hebung des Landschulwesens gesorgt durch Verbesserung der Landschul=Ordnung, der Lehrmittel, durch Beiträge zu neuen Schulhäusern, durch Vermehrung des Einkommens der Schullehrer von Seite des Staates, durch Prämien für die verdientesten aus denselben von Seite der gemeinnützigen Gesellschaft, durch Lehrerkonferenzen, von Landgeistlichen, wie z. B. von dem seligen Pfarrer Spörlin geleitet. — Seit 1825 sind aber noch bedeutendere Schritte dafür gethan worden, vorzüglich in den reformirten Landbezirken. Man hat die geringste Schullehrer=Besoldung auf 300 Schweizerfranken gesetzt, dem Lehrer freie Wohnung und hinreichende Feuerung und 2 Juchart Pflanzland angewiesen. Dadurch ermuthigt hat sich dann eine ziemliche Anzahl junger Kantonsbürger für die Aufnahme in das Landschullehrer=Institut gemeldet, in welchem die bei der Vorprüfung als die fähigsten erfundenen Aspiranten von dem würdigen Herrn Pfarrer Bischof in Muttensz zwei Jahre hindurch theoretisch und praktisch vorgebildet wurden. Aus diesen Zöglingen des Seminars wurden hernach diejenigen Schulstellen besetzt, deren alte Lehrer ihre Entlassung mit Pension verlangten oder erhielten, und für sehr zahlreiche Schulen sollen Gehülfen angestellt werden.

Die neue Landſchul-Ordnung iſt hinlänglich ihrem weſentlichen Inhalte nach durch die öffentlichen Blätter bekannt; aber weniger bekannt ſind die im Jahr 1826 gedruckten Inſtruktionen für die Pfarrer und Schul-Inſpektoren, und für die Landſchullehrer der reformirten Landbezirke. Die erſtere beſagt I. S. 3.: wenn unter den fähigern Schüler ſolche ſeien, die Luſt und Geſchick zum Schullehrerſtande zeigen, ſo mögen die Herren Pfarrer dieſelben dem Deputatenamte empfehlen, damit ihnen die nöthigen Lehrmittel zu ihrer Weiterbeförderung angeſchaft werden. Solcher belieben ſie ſich dann vorzüglich anzunehmen. In S. 16. heißt es vom Penſum mit Recht: „je einfacher die Grundſätze des Penſums ſind, um ſo leicht behaltlicher iſt es für die Kinder. Der S. 21. empfiehlt den gegenseitigen Unterricht.“ S. 22. erklärt ſich jedoch gegen die etwa dabei Statt findende mechanische Abrihtung, und S. 23. gibt dem Wiederholungs-Unterrichte nach Stufen den Vorzug, welcher die Vortheile des gleichzeitigen mit denen des wechſelſeitigen Unterrichts vereinigt, und S. 27. zeigt, welche gute Dienſte dieſe Lehrform leiſte beim Schönſchreiben, beim Leſen (wo es jedoch guter Monitors und ſtrenger Aufſicht auf dieſe bedarf), bei den Rechnungs-Tabellen, bei Anwendung der Regeln des Zifferrechnens, bei der Geographie ꝛc., kurz, wo es der Wiederholung vorzüglich bedarf. Zwei Penſen-Taſeln ſind beigedrukt, nicht als unabänderliche Form, ſondern als Beiſpiele; das erſtere nimmt Rückſicht auf die ungleichzeitige Unterrichtsart, das andere auf den Wiederholungs-Unterricht nach Stufen. Als ein beſonderes Bedürfniß wird in S. 36. einer Arbeitſchule für Töchter erwähnt, [auch für Knaben wäre eine

solche erwünscht, und wird in Deutschland in einigen Landschaften schon gesetzlich eingerichtet]. Wenn es die Geistlichen dahin bringen können, daß Strick- Näh- und Flichschulen entstehen, so wird es das Deputaten-Amt (die oberste Landschul- Behörde) gern sehen. Sämtliche Inspektoren werden im §. 37. aufgefordert, ihre Erfahrungen und Bemerkungen über die Schulordnung und die beigefügten Instruktionen zu sammeln, um sie nach 6 Jahren dem Deputaten-Amte einzusenden.

Die Instruktionen für die Landschullehrer (76 S.) erläutern die Schulordnung. Sie beginnen mit würdevoller Hinweisung auf des Lehrers Amtspflichten. Nach §. 9. wird dem Schullehrer zur Pflicht gemacht, den Konferenzen, die sechsmal des Jahres in jedem der 3 Schulinspektorate zur Fortbildung der Lehrer gehalten werden, regelmäßig beizuwohnen, und den Privatunterricht ihrer Ortspfarrrer dankbar zu benutzen. Nach §. 19. wird sehr zweckmäßig der Schule die biblische Erzählung und dem Prediger der systematische Religions-Unterricht zuge-theilt, und der Schullehrer darauf beschränkt, den Katechismus dem Wortverstande nach kurz zu erklären. Grammatik soll so weit getrieben werden, daß die Kinder nebst dem etymologischen Theile die gemeinsten Aufgaben der Syntax ausführen können, die Formen- und Größenlehre aber als Vorübung zum Schreiben und Zeichnen und zur Übung des Augenmaßes. Die Gesanglehre soll Choräle zweistimmig aufführen, und Volkslieder mit leichten Figuralmelodien einüben. In der Geographie werden nur die allgemeinsten, mathematischen und physischen Sätze beigebracht. Die politische wird nur

nach Generalkarten gelehrt; hingegen spezieller die schweizerische, mit der Geschichte der Schweiz verbunden. Andere gemeinnützige Kenntnisse sollen gelegentlich bei Lese- und Verstandes-Übungen auf Vorlegeblättern und beim Diktiren vorkommen. — Man sieht hieraus, daß die Aufgabe des baslerischen Landschullehrers keine geringe ist, und daß er seine Thätigkeit auf viele Punkte richten muß. Wem viel gegeben wird, von dem darf auch vieles gefordert werden.

2.) Die Elementar- und Fortbildungsschule des weiblichen Lehrinstituts Soffingen in Konstanz, dargestellt von Herrn Dompfarrer und Stadtschul-Defak Straßer. Konstanz 1827, enthält viele für den Volksschullehrer wichtige Bemerkungen und Nachrichten. Der ehrwürdige Verfasser sucht die Schule mit der häuslichen Erziehung in Verbindung zu bringen. Derselbe verlangt einen erziehenden Unterricht, der die Selbstthätigkeit des Lehrlings zu eigener Selbstbildung anrege und fördere, weil nur bei dem Bewußtsein der Selbstthätigkeit des Kindes Frohsinn gedeiht, und nur dann der Unterricht für das ganze Leben reichlich gesegnet ist. Ein solcher ist naturgemäß, indem er allmählig und stufenweise vom Einfachen zum Zusammengesetzten vorwärts schreitet. Er behandelt jeden Lehrgegenstand als einen Stoff, an dem sich die geistigen Anlagen des Kindes entwickeln, zur Kraft erheben, und das Kind für sein künftiges Berufsleben tüchtig machen. Endlich muß die Entwicklung allseitig sein, die Verstandes- Gefühls- und Willenskraft, also den ganzen Menschen erfassen. Demnach ist Kenntniß des Menschen nach seinen sinnlichen und geistigen Anlagen unerläßlich für Lehrer und